

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Lüdenscheid, den 09.04.2024

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt eine Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 und einer WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 an den folgenden Standorten:

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück:</b>
WEA 4	Balve	Garbeck	8	90
WEA 5	Balve	Garbeck	8	8
WEA 6	Balve	Garbeck	8	2
WEA 7	Balve	Garbeck	11	175
WEA 8	Balve	Garbeck	11	108
WEA 9	Balve	Garbeck	11	162

Die WEA mit den Nummern 4, 6, 7, 8 und 9 sind vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m. Die Nennleistung liegt bei 5,56 MW. Die WEA Nummer 5 ist vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m bei einer Gesamthöhe 249,50 m und einer Nennleistung von 6,0 MW. Die WEA 1, 2 und 3 waren Gegenstand eines anderen Verfahrens.

**Prüfung der UVP(Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht**

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Dabei gilt, dass die UVP-Pflicht eines WEA-Vorhabens nur bestehen kann, wenn es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt wird. Danach unterliegen Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m dem Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die Genehmigungsbehörde nach den §§ 6 ff. UVPG fest, ob die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus sechs genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**. Wie bereits in der UVP-Vorprüfung vom 13.02.2024 im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens festgestellt wurde, sind die drei WEA (WEA 1-3) des Änderungsverfahrens im Balver Wald im Zusammenhang mit dem Windpark „Giebel“ auf dem

Gemeindegebiet Neuenrade als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Die sechs neubeantragten WEA sind aufgrund ihres Standorts ebenfalls als Windfarm einzustufen. Dementsprechend gehören die sechs WEA zur Windfarm „Giebel“.

Im Rahmen der Prüfung der UVP-Pflicht wird unter Berücksichtigung des Windfarmbegriffs zwischen Neuvorhaben (§§ 6, 7 UVPG) und Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) unterschieden. Vorliegend setzt sich die Windfarm sowohl aus neu beantragten Anlagen als auch aus Bestandsanlagen zusammen.

Werden – wie hier – zu bereits bestehenden Anlagen weitere Anlagen hinzugebaut, stellt dies ein Änderungsvorhaben im Sinne einer Erweiterung nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a) UVPG dar. Die Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben richtet sich in diesem Fall nach § 9 UVPG. Bei Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG ist danach zu differenzieren, ob bereits im früheren Verfahren eine UVP durchgeführt wurde (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2). Im Fall, dass für die Windfarm bislang keine UVP durchgeführt wurde, ist im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht die gesamte Windfarm zu betrachten, wenngleich Gegenstand einer etwaigen UVP nur das beantragte Vorhaben ist und die bestehenden Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Ist hingegen bereits eine UVP durchgeführt worden, sind die bereits bestehenden Anlagen als Vorbelastung an dem Standort zu berücksichtigen. Entscheidend ist also, ob tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde. Vorliegend sind die sechs nach § 4 BImSchG beantragten WEA zu den bereits bestehenden sechs WEA und den drei genehmigten WEA des Windparks „Giebel“ auf Balver und Neuenrader Gemeindegebiet als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Mithin setzt sich die Windfarm sowohl aus neu beantragten Anlagen als auch aus Bestandsanlagen zusammen. Vorliegend liegt somit ein Änderungsvorhaben im Sinne einer Erweiterung nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a) i.V.m. § 9 UVPG vor.

Vor dem Hintergrund, dass für das Vorhaben (drei WEA in Balve, Balver Wald) im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine UVP durchgeführt worden ist (siehe UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021) bestimmt sich der Umfang der UVP-Pflicht vorliegend nach § 9 Abs. 1 UVPG.

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG schreibt die unbedingte Durchführung einer UVP vor, wenn das Änderungsvorhaben, vorliegend also die sechs WEA, allein den in Anlage 1 Ziffer 1.6 festgelegten Größenwert, also zwanzig oder mehr Windkraftanlagen, erreicht oder überschreitet.

In dem vorliegenden Änderungsverfahren werden durch die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach der Anlage 1 Ziffer 1.6 nicht erreicht bzw. überschritten. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist insoweit eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Dabei ist zu ermitteln, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

## Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

### *I. Ausmaß der Auswirkungen*

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen WEA eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die geplanten WEA werden zu einer Minderung der Erholungsfunktion der Landschaft führen, jedoch führt das geplante Vorhaben auch im Zusammenwirken mit weiteren WEA bezüglich der im Raum vorkommenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht zu erheblich negativen Auswirkungen.

### *II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen*

Dieser ist nicht relevant.

### *III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen*

Kleinflächige Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora aus. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden durch Schutzmaßnahmen vermieden und kompensiert. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen hier nicht zu erwarten.

### *IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen*

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

### *V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen*

Durch die Baumaßnahmen zur Errichtung entstehen Beeinträchtigungen, diese sind allerdings nur von vorübergehender Dauer und treten lokal an den Errichtungsstandorten auf. Die Beeinträchtigungen während des Betriebs wie Schallimmissionen und Schattenwurf sind als reversibel einzustufen, da diese nach dem Betrieb der WEA nicht mehr auftreten. Gegen die Auswirkungen werden Maßnahmen festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA können danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch den Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch eine Bürgschaft, zugunsten des Märkischen Kreises, würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

*VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben*

Die bestehenden Windenergieanlagen sind als Vorbelastung betrachtet worden.

*VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windenergiesensible Arten zu minimieren.*

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windenergiesensible Arten zu minimieren.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben ausgeschlossen werden können.

Abschließend kann zwar zusammengefasst gesagt werden, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter auf unterschiedliche Art durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Durch das beantragte Vorhaben ist eine geringe Beeinträchtigung bezogen auf die Erholungsfunktion sowie die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich zu qualifizieren ist. Darüber hinaus ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Qualitätskriterium Wasser ebenfalls nicht zu rechnen.

Das beantragte Vorhaben beansprucht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, die in diesem Rahmen durch einen forstrechtlichen Ausgleich ersetzt werden. Bei der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einer forstrechtlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die Tiere (Vogel- und Fledermausarten). Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird es für Vogel- und Fledermausarten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung oder zu einer Verletzung des Artenschutzrechts kommen. Habitatwertverluste, die als erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsbewertung für die Art Schwarzstorch ermittelt wurden, werden durch eine Aufwertung von Habitatfunktionen an anderer Stelle vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Somit sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen, jedoch sind diese nicht als erheblich nachteilige Auswirkungen einzustufen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

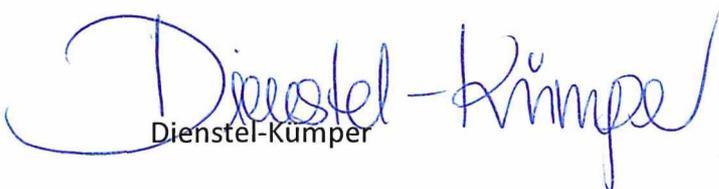
Lüdenscheid, 09.04.2024,      46-32.30.11-962.0010/23/1.6.2  
   46-32.30.11-962.0011/23/1.6.2  
   46-32.30.11-962.0012/23/1.6.2  
   46-32.30.11-962.0013/23/1.6.2  
   46-32.30.11-962.0014/23/1.6.2  
   46-32.30.11-962.0015/23/1.6.2

**MÄRKISCHER KREIS**

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

  
Dienstel-Kümper